

Befreiungsmöglichkeiten von der Sachkundeprüfung

Laut Bewachungsverordnung (BewachV) ist von der Unterrichtung (Abschnitt 1, § 5) bzw. Sachkundeprüfung (BewachV Abschnitt 1a, § 5d) befreit, wer erfolgreich

- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden,
- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind haben.
Das betrifft zum Beispiel auf den Aus- und Weiterbildungsabschluss
 - Fachkraft für Schutz und Sicherheit
 - Geprüfte Werkschutzkraft
 - Geprüfte(r) Werkschutzmeister/-inzu.
- Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung
 - zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei,
 - für den mittleren Justizvollzugsdienst,
 - für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und
 - für Feldjäger in der Bundeswehr,
- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 der BewachV.

Bei Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit durch Selbständige/Betriebsleiter und Bewachungspersonal überprüft die Gewerbebehörde vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistung (unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit), ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der bestehenden Qualifikation der Person und der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation besteht.

Wird ein wesentlicher Unterschied festgestellt, hat die betreffende Person das Wahlrecht zwischen einer „ergänzenden Unterrichtung“ und einer „spezifischen Sachkundeprüfung“ – siehe § 5 f BewachV, § 13a Abs. 3 GewO, § 13c Abs. 3 GewO.

Übergangsbestimmungen der BewachV zur seit 1. Januar 2003 erforderlichen Sachkundeprüfung:

- Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich für die Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens 3 Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig waren.
- Den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung hat bis 1. Juli 2005 zu erbringen, wer am 1. Januar 2003 weniger als 3 Jahre im Bewachungsgewerbe tätig war.
- Daraus ergibt sich aber auch: Wer nicht bereits vor dem 1. Januar 2003 im Bewachungsgewerbe tätig war, kommt nicht in den „Genuss“ der Übergangsfrist bis 1. Juli 2005.

(Im Übrigen enthält § 17 Absatz 1 der BewachV weitere Übergangsbestimmungen für Personen, die langjährig als Selbständige, gesetzliche Vertreter, Betriebsleiter oder Bewachungspersonal tätig sind.)

Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist der Befreiungstatbestand durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse/Dokumente nachzuweisen.